P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966 Ausgegeben am 22. Juli 1966 46. Stück

133. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof

134. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

135. Notenwechsel: Abschluß eines Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand über die Rechtsstellung österreichischer Experten in Thailand

136. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Luftverkehr

133. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Juli 1966 über die Aufhebung des ersten Satzes im § 10 Abs. 1 Z. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1966, G 31/65, den ersten Satz im § 10 Abs. 1 Z. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung des Artikels I Z. 8 der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1966 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

134. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Juli 1966 über die Aufhebung einiger Worte im § 5 Abs. 1 Z. 1 und im § 8 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1966, G 10/66, das Wort „Kinder" im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, und die Worte „Eltern" und „Kinder" im ersten Teil des § 8 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes („2. in der Unfall- und Pensionsversicherung die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder, ferner") als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1967 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

135. Notenwechsel über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand über die Rechtsstellung österreichischer Experten in Thailand

AUSTRIAN EMBASSY
No. 1182-A/66

Bangkok, April 25th, 1966

Your Excellency,

I have the honour to refer to a request for Austrian experts made recently by the competent

(Übersetzung)

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Zl. 1182-A/66

Bangkok, 25. April 1966

Exzellenz!

Ich beehre mich, auf ein von den zuständigen thailändischen Behörden vor kurzem gestelltes

Thai authorities and the discussions held in this connection between these authorities and the Austrian Embassy concerning the privileges to be granted to Austrian experts.

In order to make appropriate arrangements for sending Austrian experts to Thailand in the framework of bilateral technical co-operation between our two countries I have the honour to make the following proposal:

1. Austrian experts will be exempt from payment of Thai income taxes and any other Thai taxes on the income derived from their employment on any bilateral technical co-operation project to be agreed upon between our two Governments.

2. Austrian experts will be exempt from payment of customs duties on personal and household effects including one automobile or motor-cycle per person imported within 6 (six) months after the date of arrival in Thailand.

3. During the period of assignment professional equipment necessary for the performance of the assigned duty in Thailand may be imported free of customs duties and taxes.

4. It is understood that all items imported free of duty under the provisions of point 2) will have to be re-exported upon termination of the experts' mission in Thailand, and items imported under the provisions of point 3) upon completion of the project in Thailand. No export-duties will be charged for these items. The transfer of disposal of the said articles to a person or persons not enjoying similar duty free privileges will be subject to prior payment of taxes and customs duties thereon.

5. Austrian experts and their families will be allowed temporary residence in Thailand without payment of immigration fees. They will not be required to apply for alien registration. Entry visas will be issued by the Thai diplomatic or consular mission in the country from which they travel to Thailand free of charge, and extended free of charge by the competent authorities in Thailand for the duration of their mission.

Ersuchen um die Beistellung österreichischer Experten und die in diesem Zusammenhang zwischen den erwähnten Behörden und der Österreichischen Botschaft geführten Besprechungen über die den österreichischen Experten zu gewährenden Vorrechte Bezug zu nehmen.

Um die entsprechenden Vorkehrungen für die Entsendung österreichischer Experten nach Thailand im Rahmen der bilateralen technischen Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern zu treffen, beehre ich mich, folgendes vorzuschlagen:

1. Die österreichischen Experten werden von der Zahlung thailändischer Einkommensteuern und jeglicher anderer thailändischer Steuern von dem Einkommen, welches sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen eines zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarten Vorhabens der bilateralen technischen Zusammenarbeit beziehen, befreit.

2. Die österreichischen Experten erhalten Zollfreiheit für persönliche Effekten und Haushaltsgegenstände sowie für ein Auto oder Motorrad je Person, soweit deren Einfuhr innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach ihrer Ankunft in Thailand erfolgt.

3. Während der Dauer ihrer Mission dürfen die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben in Thailand notwendigen Berufsbehelfe zoll- und abgabenfrei eingeführt werden.

4. Es gilt als vereinbart, daß alle Gegenstände, die gemäß Punkt 2 zollfrei eingeführt wurden, nach Beendigung der Mission der Experten in Thailand wieder ausgeführt werden müssen; Gegenstände, die gemäß Punkt 3 eingeführt wurden, sind nach Durchführung des Projektes in Thailand wieder auszuführen. Für diese Gegenstände werden keine Ausfuhrabgaben eingehoben. Die Übertragung des Verfügungsrechtes über die genannten Gegenstände an eine oder mehrere Personen, die nicht ähnliche Abgabenfreiheit genießen, unterliegt der vorhergehenden Zahlung der Zoll- und Steuerabgaben auf diese Gegenstände.

5. Den österreichischen Experten und ihren Familienangehörigen wird der vorübergehende Wohnsitz in Thailand ohne Zahlung von Einwanderungsgebühren zugestanden. Sie werden nicht verhalten, um Fremdenregistrierung anzusuchen. Die Einreisesichtvermerke werden von der thailändischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde in dem Lande, von dem aus sie nach Thailand reisen, gebührenfrei ausgestellt und von den zuständigen Behörden in Thailand für die Dauer ihrer Mission gebührenfrei verlängert.

6. It is understood that in applying the above provisions the Thai authorities will not interpret the privileges granted to Austrian experts in any more restrictive manner than is the common practice of these authorities as applied to experts of any other nationality.

If the Government of the Kingdom of Thailand agrees to these provisions I have the honour to suggest that this letter and Your Excellency's reply shall constitute an Agreement between the Federal Government of the Republic of Austria and the Government of the Kingdom of Thailand which shall enter into force on the date of Your Excellency's reply. The Agreement may be terminated by either of the two parties by giving written notice to the other party six months in advance.

Please accept, Your Excellency, the assurance of my highest consideration.

Dr. Rudolf Baumann m. p.
Ambassador

His Excellency
Monsieur Thanat K h o m a n
Minister of Foreign Affairs
B a n g k o k

MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS
SARANROM PALACE

No. 0502/13794

25th April, B. E. 2509

Excellency,

I have the honour to refer to Your Excellency's Note No. 1182-A/66 dated the 25th April, 1966, which reads as follows:

"I have the honour to refer to a request for Austrian experts made recently by the competent Thai authorities and the discussions held in this connection between these authorities and the Austrian Embassy concerning the privileges to be granted to Austrian experts.

In order to make appropriate arrangements for sending Austrian experts to Thailand in the framework of bilateral technical co-operation between our two countries I have the honour to make the following proposal:

6. Es gilt als vereinbart, daß die thailändischen Behörden bei der Anwendung der oben genannten Bestimmungen die österreichischen Experten gewährten Vorrechte in keiner Hinsicht enger auslegen, als es der allgemeinen Praxis dieser Behörden gegenüber Experten jeglicher anderen Staatsangehörigkeit entspricht.

Für den Fall der Zustimmung der Regierung des Königreiches Thailand zu diesen Bestimmungen beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand darstellen, das mit dem Datum der Antwortnote Eurer Exzellenz in Kraft tritt. Das Abkommen kann durch schriftliche Mitteilung einer der beiden Vertragsparteien an die andere Vertragspartei mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Dr. Rudolf Baumann m. p.
Botschafter

Seiner Exzellenz
Herrn Thanat K h o m a n
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
B a n g k o k

MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
SARANROM PALACE
Zl. 0502/13794

25. April 1966

Exzellenz!

Ich beehre mich, auf die Note Eurer Exzellenz Zl. 1182-A/66 vom 25. April 1966 Bezug zu nehmen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf ein von den zuständigen thailändischen Behörden vor kurzem gestelltes Ersuchen um die Beistellung österreichischer Experten und die in diesem Zusammenhang zwischen den erwähnten Behörden und der Österreichischen Botschaft geführten Besprechungen über die den österreichischen Experten zu gewährenden Vorrechte Bezug zu nehmen.

Um die entsprechenden Vorkehrungen für die Entsendung österreichischer Experten nach Thailand im Rahmen der bilateralen technischen Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern zu treffen, beehre ich mich, folgendes vorzuschlagen:

1. Austrian experts will be exempt from payment of Thai income taxes and any other Thai taxes on the income derived from their employment on any bilateral technical co-operation project to be agreed upon between our two Governments.

2. Austrian experts will be exempt from payment of customs duties on personal and household effects including one automobile or motor-cycle per person imported within 6 (six) months after the date of arrival in Thailand.

3. During the period of assignment professional equipment necessary for the performance of the assigned duty in Thailand may be imported free of customs duties and taxes.

4. It is understood that all items imported free of duty under the provisions of point 2) will have to be re-exported upon termination of the experts' mission in Thailand, and items imported under the provisions of point 3) upon completion of the project in Thailand. No export-duties will be charged for these items. The transfer of disposal of the said articles to a person or persons not enjoying similar duty free privileges will be subject to prior payment of taxes and customs duties thereon.

5. Austrian experts and their families will be allowed temporary residence in Thailand without payment of immigration fees. They will not be required to apply for alien registration. Entry visas will be issued by the Thai diplomatic or consular mission in the country from which they travel to Thailand free of charge, and extended free of charge by the competent authorities in Thailand for the duration of their mission.

6. It is understood that in applying the above provisions the Thai authorities will not interpret the privileges granted to Austrian experts in any more restrictrive manner than is the common practice of these authorities as applied to experts of any other nationality.

If the Government of the Kingdom of Thailand agrees to these provisions I have the honour to suggest that this letter and Your Excellency's reply shall constitute an Agreement between the

1. Die österreichischen Experten werden von der Zahlung thailändischer Einkommensteuern und jeglicher anderer thailändischer Steuern von dem Einkommen, welches sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen eines zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarten Vorhabens der bilateralen technischen Zusammenarbeit beziehen, befreit.

2. Die österreichischen Experten erhalten Zollfreiheit für persönliche Effekten und Haushaltsgegenstände sowie für ein Auto oder Motorrad je Person, soweit deren Einfuhr innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach ihrer Ankunft in Thailand erfolgt.

3. Während der Dauer ihrer Mission dürfen die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben in Thailand notwendigen Berufsbehelfe zoll- und abgabenfrei eingeführt werden.

4. Es gilt als vereinbart, daß alle Gegenstände, die gemäß Punkt 2 zollfrei eingeführt wurden, nach Beendigung der Mission der Experten in Thailand wieder ausgeführt werden müssen; Gegenstände, die gemäß Punkt 3 eingeführt wurden, sind nach Durchführung des Projektes in Thailand wieder auszuführen. Für diese Gegenstände werden keine Ausfuhrabgaben eingehoben. Die Übertragung des Verfügungsrechtes über die genannten Gegenstände an eine oder mehrere Personen, die nicht ähnliche Abgabenfreiheit genießen, unterliegt der vorhergehenden Zahlung der Zoll- und Steuerabgaben auf diese Gegenstände.

5. Den österreichischen Experten und ihren Familienangehörigen wird der vorübergehende Wohnsitz in Thailand ohne Zahlung von Einwanderungsgebühren zugestanden. Sie werden nicht verhalten, um Fremdenregistrierung anzusuchen. Die Einreisesichtvermerke werden von der thailändischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde in dem Lande, von dem aus sie nach Thailand reisen, gebührenfrei ausgestellt und von den zuständigen Behörden in Thailand für die Dauer ihrer Mission gebührenfrei verlängert.

6. Es gilt als vereinbart, daß die thailändischen Behörden bei der Anwendung der oben genannten Bestimmungen die österreichischen Experten gewährten Vorrechte in keiner Hinsicht enger auslegen, als es der allgemeinen Praxis dieser Behörden gegenüber Experten jeglicher anderen Staatsangehörigkeit entspricht.

Für den Fall der Zustimmung der Regierung des Königreiches Thailand zu diesen Bestimmungen beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz ein

Federal Government of the Republic of Austria and the Government of the Kingdom of Thailand which shall enter into force on the date of Your Excellency's reply. The Agreement may be terminated by either of the two parties by giving written notice to the other party six months in advance."

I have the honour to inform Your Excellency, in reply, that the foregoing provisions are acceptable to His Majesty's Government and to accept your proposal that your Note and the present Note in reply constitute an Agreement reached between our two Governments on this subject which shall enter into force as from today.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurances of my highest consideration.

Th. Khoman m. p.
Minister of Foreign Affairs

His Excellency
Dr. Rudolf St. Baumann
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of the Republic of Austria
Bangkok

Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand darstellen, das mit dem Datum der Antwortnote Eurer Exzellenz in Kraft tritt. Das Abkommen kann durch schriftliche Mitteilung einer der beiden Vertragsparteien an die andere Vertragspartei mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz in Beantwortung der Note mitzuteilen, daß die vorstehenden Bestimmungen der Regierung Seiner Majestät genehm sind, und Ihren Vorschlag anzunehmen, daß Ihre Note und diese Antwortnote ein zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenes Abkommen über diesen Gegenstand darstellen, das mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit, Eurer Exzellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Th. Khoman m. p.
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Seiner Exzellenz
Dr. Rudolf St. Baumann
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich
Bangkok

Das in dem vorliegenden Notenwechsel enthaltene Abkommen ist am 25. April 1966 in Kraft getreten.

Klaus

136.

Der gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler erklärt das am 15. März 1965 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Luftverkehr, welches also lautet:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Luftverkehr

Die Republik Österreich
und
die Bundesrepublik Deutschland

in dem Wunsche, den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus zu regeln haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit sich aus dessen Wortlaut nichts anderes ergibt,

a) „Luftfahrtbehörde": in bezug auf die Republik Österreich das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft; in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Verkehr; oder in beiden Fällen jede andere Behörde, die zur Ausübung der diesen Behörden obliegenden Aufgaben ermächtigt ist;

b) „bezeichnetes (namhaft gemachtes) Unternehmen": ein Luftverkehrsunternehmen, das eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei nach Artikel 3 schriftlich als ein Unternehmen bezeichnet hat, das auf den nach Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Linien internationalen Fluglinienverkehr betreiben soll.

(2) Die Begriffe „Hoheitsgebiet", „Fluglinienverkehr", „internationaler Fluglinienverkehr" und „Landung zu nicht gewerblichen Zwecken" haben für die Anwendung dieses Abkommens

die in den Artikeln 2 und 96 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt in der jeweils letztgültigen Fassung festgelegte Bedeutung.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei zum Zweck des Betriebes des internationalen Fluglinienverkehrs durch die bezeichneten Unternehmen auf den nach Absatz 2 festgelegten Linien

das Recht, ihr Hoheitsgebiet ohne Landung zu überfliegen,

das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet zu nichtgewerblichen Zwecken zu landen und

das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet an den Punkten, die in den nach Absatz 2 festgelegten Linien aufgeführt sind, zu landen, um Fluggäste, Post und/oder Fracht gewerblich aufzunehmen und abzusetzen.

(2) Die Linien, auf welchen die bezeichneten Unternehmen der beiden Vertragsparteien berechtigt sind, internationalen Fluglinienverkehr zu betreiben, werden von den zuständigen Behörden in einem Fluglinienplan festgelegt, der durch Notenwechsel zu vereinbaren ist.

Artikel 3

(1) Der Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs auf den nach Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Linien kann jederzeit aufgenommen werden, wenn

a) die Vertragspartei, der die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechte gewährt sind, ein oder mehrere Unternehmen schriftlich bezeichnet hat, und

b) die Vertragspartei, die diese Rechte gewährt, dem oder den bezeichneten Unternehmen die für den Beginn des Betriebes erforderlichen Bewilligungen (Genehmigungen) erteilt hat.

(2) Die Vertragspartei, die diese Rechte gewährt, wird vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und vorbehaltlich des Artikels 10 die Bewilligungen zum Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs unverzüglich erteilen.

(3) Jede Vertragspartei kann von einem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, den Erfordernissen zu entsprechen, die durch die Gesetze und sonstige Vorschriften der erstgenannten Vertragspartei für die Durchführung des internationalen Luftverkehrs vorgeschrieben sind.

(4) Jede Vertragspartei kann einem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei die Ausübung der in Artikel 2 gewährten Rechte verweigern, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an dem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle Staatsangehörigen oder Körperschaften der anderen Vertragspartei oder dieser selbst zustehen.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei kann die nach Artikel 3 Absatz 2 erteilten Bewilligungen widerrufen oder durch Auflagen einschränken, wenn ein bezeichnetes Unternehmen die Gesetze und sonstigen Vorschriften der die Rechte gewährenden Vertragspartei oder die Bestimmungen dieses Abkommens nicht befolgt oder die daraus sich ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der Nachweis nach Artikel 3 Abs. 4 nicht erbracht wird. Von diesem Recht wird jede Vertragspartei nur nach einer Konsultation nach Artikel 13 Gebrauch machen, es sei denn, daß zur Vermeidung weiterer Verstöße gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eine sofortige Einstellung des Betriebes oder sofortige Auflagen erforderlich sind.

(2) Jede Vertragspartei hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei ein von ihr bezeichnetes Unternehmen durch ein anderes unter den Voraussetzungen des Artikels 3 zu ersetzen. Das neu bezeichnete Unternehmen genießt die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Verpflichtungen wie das Unternehmen, an dessen Stelle es getreten ist.

Artikel 5

Die Gebühren, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei für die Benutzung der Flughäfen und anderer Luftfahrteinrichtungen durch die Luftfahrzeuge eines bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei erhoben werden, dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die für Luftfahrzeuge eines inländischen Unternehmens in ähnlichem internationalen Fluglinienverkehr erhoben werden.

Artikel 6

(1) Die von einem bezeichneten Unternehmen der einen Vertragspartei verwendeten Luftfahrzeuge, die in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einfliegen und aus ihm wieder ausfliegen oder es durchfliegen, einschließlich der an Bord befindlichen Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile, üblichen Ausrüstungsgegenstände und Bordvorräte, bleiben frei von Zöllen und sonstigen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erhobenen Abgaben. Das gilt auch, soweit die an Bord der genannten Luftfahrzeuge befindlichen Waren auf dem Flug über dem Hoheitsgebiet der letztgenannten Vertragspartei verbraucht werden.

(2) Treibstoffe, Schmieröle, Bordvorräte, Ersatzteile und übliche Ausrüstungsgegenstände, die in das Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei vorübergehend eingeführt werden, um dort unmittelbar oder nach Lagerung in die Luftfahrzeuge eines bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei eingebaut oder sonst an Bord genommen zu werden oder aus dem Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei auf andere Weise wieder ausgeführt zu werden, bleiben frei von den in Absatz 1 genannten Zöllen und sonstigen Abgaben.

(3) Treibstoffe und Schmieröle, die im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei an Bord der Luftfahrzeuge eines bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei genommen und im internationalen Fluglinienverkehr verwendet werden, bleiben frei von den in Absatz 1 genannten Zöllen und sonstigen Abgaben und von etwaigen besonderen Verbrauchsabgaben.

(4) Jede Vertragspartei kann die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Waren unter Zollüberwachung halten.

(5) Soweit für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Waren Zölle und sonstige Abgaben nicht erhoben werden, unterliegen diese Waren nicht den sonst für sie geltenden wirtschaftlichen Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten und -beschränkungen.

Artikel 7

(1) Den bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei ist in billiger und gleicher Weise Gelegenheit zu geben, den Fluglinienverkehr auf jeder nach Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Linie zu betreiben.

(2) Bei dem Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs auf den nach Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Linien hat ein bezeichnetes Unternehmen einer Vertragspartei auf die Interessen eines bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei Rücksicht zu nehmen, damit der ganz oder teilweise auf den gleichen Linien von diesem Unternehmen betriebene Fluglinienverkehr nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.

(3) Der internationale Fluglinienverkehr auf den nach Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Linien soll vor allem dazu dienen, ein Beförderungsangebot bereitzustellen, das der voraussehbaren Verkehrsnachfrage nach und von Punkten im Hoheitsgebiet der Vertragspartei entspricht, die das Unternehmen bezeichnet hat. Das Recht dieses Unternehmens, Beförderungen zwischen den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelegenen Punkten einer nach Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Linie und Punkten in dritten Staaten auszuführen, ist im Interesse einer geordneten Entwicklung des internationalen Luftverkehrs so auszuüben, daß das Beförderungsangebot angepaßt ist

a) an die Nachfrage nach Verkehrsmöglichkeiten von und nach dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat,
b) an die in den durchflogenen Gebieten bestehende Verkehrsnachfrage unter Berücksichtigung des örtlichen und regionalen Fluglinienverkehrs,
c) an die Erfordernisse eines wirtschaftlichen Betriebes der Fluglinien des Durchgangsverkehrs.

(4) Die jeweils bereitzustellende Frequenz des zu betreibenden Verkehrs wird zwischen den bezeichneten Unternehmen nach den Grundsätzen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 vereinbart. Diese Vereinbarung bedarf der Bewilligung der Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien.

(5) Können die bezeichneten Unternehmen der Vertragsparteien sich über eine Angelegenheit, für die nach diesem Artikel eine Einigung erforderlich ist, nicht einigen, so werden die Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien sich bemühen, eine zufriedenstellende Regelung zu erreichen.

(6) Bis zu einer Vereinbarung nach Absatz 4 oder einer Regelung nach Absatz 5 gelten die bestehenden Frequenzermächtigungen weiter.

Artikel 8

Die bezeichneten Unternehmen teilen den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien spätestens dreißig Tage vor Aufnahme des Fluglinienverkehrs auf den nach Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Linien die Art der Dienste, die vorgesehenen Flugzeugmuster und die Flugpläne zur Bewilligung mit. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen.

Artikel 9

Die Luftfahrtbehörde der einen Vertragspartei wird der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen alle regelmäßigen oder sonstigen statistischen Unterlagen der bezeichneten Unternehmen übermitteln, die billigerweise angefordert werden können, um das auf den nach Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Linien von einem bezeichneten Unternehmen der erstgenannten Vertragspartei bereitgestellte Beförderungsangebot zu überprüfen. Diese Unterlagen haben alle Angaben zu enthalten, die zur Feststellung des Umfangs sowie der Herkunft und Bestimmung des Verkehrs erforderlich sind.

Artikel 10

(1) Die Tarife, die auf den nach Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Linien für Fluggäste und Fracht anzuwenden sind, werden unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der Kosten des Betriebes, eines angemessenen Gewinns, der besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Linien

und der von anderen Unternehmen, welche die gleiche Linie ganz oder teilweise betreiben, angewendeten Tarife festgesetzt. Bei der Festsetzung soll nach den Bestimmungen der folgenden Absätze verfahren werden.

(2) Die Tarife werden, wenn möglich, für jede Linie zwischen den beteiligten bezeichneten Unternehmen vereinbart. Hierbei sollen sich die bezeichneten Unternehmen nach den Beschlüssen richten, die auf Grund des Tariffestsetzungsverfahrens des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) angewendet werden können, oder die bezeichneten Unternehmen sollen nach einer Beratung mit den Luftverkehrsunternehmen dritter Staaten, welche die gleiche Linie ganz oder teilweise betreiben, die Tarife wenn möglich unmittelbar miteinander vereinbaren.

(3) Die auf diese Weise vereinbarten Tarife werden den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien spätestens dreißig Tage vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten zur Bewilligung vorgelegt. Dieser Zeitraum kann in besonderen Fällen verkürzt werden, wenn die Luftfahrtbehörden damit einverstanden sind.

(4) Kommt zwischen den bezeichneten Unternehmen eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande oder erklärt sich eine Vertragspartei mit den ihr nach Absatz 3 zur Bewilligung vorgelegten Tarifen nicht einverstanden, so sollen die Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien versuchen, eine zufriedenstellende Regelung zu erreichen.

(5) Wird zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien ein Einvernehmen nach Absatz 4 nicht erzielt, so findet Artikel 14 Anwendung. Solange der Schiedsspruch nicht ergangen ist, hat die Vertragspartei, die sich mit einem Tarif nicht einverstanden erklärt hat, das Recht, von der anderen Vertragspartei die Aufrechterhaltung des vorher in Kraft befindlichen Tarifs zu verlangen.

Artikel 11

Tritt ein von beiden Vertragsparteien angenommenes allgemeines mehrseitiges Luftverkehrsübereinkommen in Kraft, so gehen dessen Bestimmungen vor Erörterungen über die Feststellung, inwieweit ein mehrseitiges Übereinkommen dieses Abkommen aufhebt, ersetzt, ändert oder ergänzt, finden nach Artikel 13 statt.

Artikel 12

Zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien findet nach Bedarf ein Meinungsaustausch statt, um eine enge Zusammenarbeit und eine Verständigung in allen die Anwendung und Auslegung dieses Abkommens berührenden Angelegenheiten herbeizuführen.

Artikel 13

Zur Erörterung von Änderungen dieses Abkommens oder des Fluglinienplans kann eine Vertragspartei jederzeit eine Konsultation beantragen. Das gleiche gilt für die Erörterung der Auslegung und Anwendung des Abkommens, wenn nach Ansicht einer Vertragspartei ein Meinungsaustausch nach Artikel 12 ohne Erfolg geblieben ist. Die Konsultation beginnt binnen sechzig Tagen nach Eingang des Antrags.

Artikel 14

(1) Soweit eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens nicht nach Artikel 13 beigelegt werden kann, ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von sechzig Tagen, der Obmann innerhalb von neunzig Tagen zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident, der ihn vertritt, die Ernennung vornehmen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für beide Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 15

Dieses Abkommen, alle seine Änderungen und jeder Notenwechsel nach Artikel 2 Abs. 2 werden der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Registrierung mitgeteilt.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt an die Stelle aller bisherigen Abkommen zwischen den Vertragspar-

teien auf dem Gebiet des internationalen Fluglinienverkehrs.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit schriftlich kündigen. Das Abkommen tritt ein Jahr nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Wien, am 15. März 1965 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Kreisky m. p.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Löns m. p.

für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde von dem gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Bundeskanzler unterzeichnet, vom Vizekanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 21. Mai 1965.

Der gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler:

Klaus

Der Vizekanzler:

Pittermann

Der Bundesminister für Finanzen:

Schmitz

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Bock

Der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:

Probst

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Die Ratifikationsurkunden zu dem vorliegenden Abkommen sind am 31. Mai 1966 ausgetauscht worden; das Abkommen ist somit gemäß seinem Artikel 17 Absatz 2 am 30. Juni 1966 in Kraft getreten.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142·— für Inlands- und S 192·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei